

24. 1. über die Eigenschaft einer preussischen Provinz des Franziskanerordens als eines nicht rechtsfähigen Vereins.

2. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch eines aus einem katholischen Orden ausgeschlossenen Mitgliedes auf Feststellung der Fortdauer seiner Mitgliedschaft und der sich daraus ergebenden Rechte?

3. Umschließt die feierliche Professeleistung des eintretenden Ordensmitgliedes einen bürgerlichrechtlichen Vertrag?

4. Zur Frage der Klagenänderung mit Bezug auf einen Schadensersatzanspruch wegen unrechtmäßiger Gewalt, der erst im zweiten Rechtszug an die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung geknüpft wird.

5. Hat ein ausgeschiedenes Ordensmitglied gegen den Ordensverband Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Ordensvermögen?

OBG. § 13. *RPD.* §§ 50, 527, 945. *OBG.* §§ 54, 738.

Pr. URN. II 11 §§ 56, 137, 939 flg., 949, 1057, 1061.

Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 13, 15, 16.

Preuß. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (*GS.* S. 205).

Preuß. Gesetz, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, vom 31. Mai 1875 (*GS.* S. 217).

Preuß. Gesetz, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, vom 29. April 1887 (*GS.* S. 127) Art. 5.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. März 1926 i. S. B. (RL) w. Schlesiſche Franziskanerprovinz (Bekl). IV 604/24.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war seit 1878 Mitglied des Franziskanerordens, und zwar zunächst der Rheinisch-westfälischen Provinz, seit 1902 der damals von dieser abgezweigten Beklagten. Durch ein „Endurteil“ des minister generalis seines Ordens und dessen Generaldefinitoriums vom 25. April 1910 ist er unter Bezugnahme auf Vollmachten, die von der Congregatio de religiosis am 24. Januar 1910 erteilt

seien, wegen vielfachen, wahren, schweren äußeren und öffentlichen Verschuldens, wie auch seiner Unverbesserlichkeit aus dem Orden ausgestoßen worden. Da er trotzdem und ungeachtet der Mißerfolge wiederholter „Rekurse“ behauptete, dem Orden noch anzugehören, wurde in einem aus dem Sekretariat der Kongregation an das Fürstbischöfliche Ordinariat in Breslau gerichteten, vom Präfekten der Kongregation unterzeichneten Schreiben vom 24. März 1914 der Ausschluß bestätigt und unter Berufung auf besondere päpstliche Vollmachten wiederholt.

Der Kläger erkennt die Ausschließung nicht als zu Recht erfolgt an. Mit der vorliegenden Klage verfolgt er die Feststellung ihrer Unwirksamkeit im Rechtsweg, indem er namentlich geltend macht, daß gegen ihn weder ein ordnungsmäßiges, wenn auch nur summarisches Verfahren erster Instanz stattgefunden habe, noch auf seine bei dem Ordensgeneral frist- und formgerecht eingelegte Berufung von der zuständigen Stelle, nämlich dem Kardinalskollegium der Congregatio de religiosis als Gericht zweiter Instanz entschieden worden sei. In den Vorinstanzen abgewiesen, hat er Revision eingelegt. Mit dem Rechtsmittel verfolgt er die von ihm vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge,

I. festzustellen, daß er Mitglied der Beklagten, des nicht rechtsfähigen Vereins der Schlesiſchen Franziskanerprovinz, sowie des Josefsklosters in N. sei, im besonderen:

1. daß er durch den Akt des Ordensgenerals vom 25. April 1910 seiner Zugehörigkeit zu der Schlesiſchen Franziskanerprovinz nicht verlustig gegangen sei,
2. daß er auch durch den Akt des Beamtenausschusses der Congregatio de religiosis vom 24. März 1914 seine Mitgliedschaft zur Schlesiſchen Franziskanerprovinz nicht verloren habe,
3. daß er Mitbesitzer an den der Schlesiſchen Franziskanerprovinz gehörigen Klöstern und allen ihren beweglichen und unbeweglichen Vermögensobjekten sei und ihm der Besitz seines Wohnzimmers und der gemeinsamen Räumlichkeiten im Josefskloster in N. zustähe;

- II. festzustellen, daß der bürgerlichrechtliche, zwischen ihm und der Beklagten für seine Lebenszeit eingegangene Vertrag auf gemeinsamen Erwerb und gemeinsamen Besitz und Genuß des Erworbenen nicht aufgelöst sei, sondern auch heute noch zu Recht bestehe;
- III. die Beklagte zu verurteilen, ihm 5000 *M* nebst Zinsen zu zahlen;
- VI. falls er aber nicht mehr Mitglied der Franziskanerprovinz sei, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm den zur Zeit seines Ausscheidens auf ihn entfallenden Teil ihres Vermögens samt Zinsen zu zahlen.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Die Parteifähigkeit der verklagten Schlesiſchen Franziskanerprovinz haben Landgericht und Oberlandesgericht gemäß § 50 Abs. 2 ZPO. dadurch stillschweigend bejaht, daß sie die Beklagte im Urteilseingang als einen nichtrechtsfähigen Verein bezeichnet haben. Der negative Teil dieser Kennzeichnung, die Absprechung dieser Rechtsfähigkeit, hat im Berufungsurteil in anderem Zusammenhang, nämlich bei der Erörterung der Zulässigkeit des Rechtswegs, eine zutreffende, der Absprechung des Reichsgerichts — RGZ. Bd. 41 S. 303; RGZ. vom 28. Juni 1912 III 493/11 (Recht 1912 Sp. 602) — entsprechende Begründung gefunden. Nachdem der Franziskanerorden durch das preußische Gesetz vom 31. Mai 1875 (GS. S. 217) vom preußischen Staatsgebiet ausgeschlossen worden war, konnten seine Provinzen auch nach der im Art. 5 des preußischen Gesetzes vom 29. April 1887 (GS. S. 127) ausgesprochenen Wiedezulassung die Korporationsrechte gemäß Art. 13 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nur durch ein besonderes Gesetz erlangen. Ein solches Gesetz ist zugunsten der Beklagten nicht ergangen. Der im Jahre 1920 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Breslau eingetragene „Kirchliche Verein der Schlesiſchen Franziskanerprovinz“ ist mit der verklagten Ordensprovinz nicht identisch, da er nach der Feststellung des Berufungsgerichts nur aus einer beschränkten Anzahl ihrer Mitglieder besteht.

Die positive Kennzeichnung der unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegründeten Beklagten als eines Vereins im Sinne des § 54 BGB. rechtfertigt sich durch ihren körperchaftlichen Aufbau, der mit ihrem Gesamtnamen, der Möglichkeit eines wechselnden Mit-

gliederbestandes und der Bestellung des Provinzials, des Provinzialdefinitorioms und des Provinzialkapitels zu ihren Organen gegeben ist (RÖZ. Bd. 97 S. 123).

2. Mit dem Antrag I 1—3 begehrt der Kläger die Feststellung, daß er noch Mitglied der Beklagten sowie des Josefsklosters in N. sei, insbesondere die Mitgliedschaft bei der Beklagten weder durch den Akt des Ordensgenerals (und seines Generaldefinitorioms) vom 25. April 1910 noch durch den (vom Präfekten der Congregatio de religiosis unterzeichneten) Akt vom 24. März 1914 verloren habe und infolgedessen noch Mitbesitzer der Klöster der Beklagten und aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände sei, ihm auch der Besitz seines Wohnzimmers und der gemeinsamen Räumlichkeiten im Josefskloster zustehe. Das Berufungsgericht hat mit Bezug auf diesen Feststellungsanspruch die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint. Es befindet sich auch hierbei in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung des Reichsgerichts. Schon in RÖZ. Bd. 26 S. 281 fig. ist dargelegt, daß § 56 II 11 Pr. AN., der die Entscheidung eines Streitens über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung aus einer Kirchengesellschaft dem Staate zuwies, durch Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft und durch die Aufhebung dieser Verfassungsbestimmung im Jahre 1875 (GS. S. 259) nicht wieder in Kraft gesetzt worden ist, daß vielmehr das preußische Gesetz vom 18. Mai 1873 (GS. S. 205) die Befugnis zur Entziehung eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechtes oder zur Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft als ein autonomes Recht dieser Gesellschaft anerkannt und der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg entzogen hat. Im Anschluß hieran ist in RÖZ. Bd. 62 S. 254 weiter dargelegt, daß nach § 949 II 11 Pr. AN. der Staat gegenüber den geistlichen Gesellschaften (§§ 12, 939 das.) grundsätzlich dieselbe Rechtsstellung hat wie gegenüber den Kirchengesellschaften (§ 11 das.), und daß daher auch über die Entziehung eines innerhalb einer geistlichen Gesellschaft wirkenden Rechtes oder über die Ausschließung aus einer solchen Gesellschaft der Rechtsweg nicht mehr offensteht. Zu den von dieser Schlußfolgerung unmittelbar betroffenen geistlichen Gesellschaften gehört freilich die verklagte Ordensprovinz um deswillen nicht, weil sie nicht im Sinne des § 939 a. a. D. vom Staat aufgenommen,

d. h. mit Korporationsrechten ausgestattet ist (§§ 940, 1057 a. a. D.; R. G. B. Bd. 41 S. 299 und S. 313, 317). Indessen stellt sich auch die Ausschließung aus einem nicht mit Korporationsrechten versehenen Ordensverband als die Entziehung eines innerhalb der katholischen Kirche wirkenden Rechtes dar, nämlich des Rechtes der Mitgliedschaft bei der kirchlichen Genossenschaft, und demgemäß als eine nach dem angeführten Gesetz über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Buztmittel vom 13. Mai 1873 erlaubte, im ordentlichen Rechtswege nicht angreifbare kirchliche Strafe. Auf Grund einer ähnlichen Erwägung ist in R. G. B. Bd. 62 S. 254 selbst über die Frage, ob dem Mitglied einer kirchlichen Bruderschaft mit Recht Mitgliedschaftsrechte entzogen sind, der Rechtsweg für unzulässig erklärt. Die Bruderschaften bilden unter den katholisch-kirchlichen Genossenschaften neben den Orden und Kongregationen den losesten Verband. Was für sie in dieser Beziehung Rechtens ist, muß erst recht für die am strafftesten organisierten Orden gelten. Bei allen solchen Vereinigungen würde die staatliche Entscheidung über das Fortbestehen von Mitgliedschaftsrechten einen Eingriff in die der Kirche eigentümlichen dogmatischen und sittlichen Auffassungen und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten nicht nur dieser Gesellschaften, sondern der Kirche selbst bedeuten, eine Einmischung, wie sie nach der gekennzeichneten Entwicklung des preußischen Staatskirchenrechts nicht mehr stattfinden darf.

Der Streit über das Fortbestehen der Zugehörigkeit des Klägers zu der verklagten Ordensprovinz und zu einem bestimmten Kloster dieser Provinz ist danach kein bürgerlicher Rechtsstreit im Sinne des § 13 C. B. G. Von dem ordentlichen Gerichte kann weder die sachliche Berechtigung der Ausschließung des Klägers aus dem Franziskanerorden und damit auch aus der verklagten Ordensprovinz und ihren Klöstern, noch die kirchenrechtliche Ordnungsmäßigkeit des gegen ihn angewendeten Verfahrens nachgeprüft werden. Auch der Angriff des Klägers, daß das kirchliche Verfahren gegen ihn nach staatlichem Recht unzulässig gewesen sei, weil nach den §§ 137, 1081 II 11 Pr. A. M. auswärtige geistliche Obere keine Gerichtsbarkeit über preußische, auch geistliche Staatsangehörige ausüben dürften, ist im Berufungsurteil mit Recht zurückgewiesen. Das Berufungsgericht sagt: Jene Bestimmung des Allgemeinen Landrechts sei durch die spätere Gesetz-

gebung zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, wie dies bezeichnenderweise bei dem entsprechenden § 1 des preußischen Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. Mai 1873 (GS. S. 198) durch Art. 6 des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1886 (GS. S. 147) geschehen sei; jedoch ergebe sich ihr Wegfall aus der der Kirche später, auch in ihrer Disziplinargewalt, eingeräumten Selbständigkeit. Dem ist in dem Sinne beizutreten, daß jene landrechtliche Beschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit schon durch die Art. 15, 16 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben ist. Denn wenn dort bestimmt ist, daß die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte, und daß der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ungehindert sei, so folgt daraus bei dem hierarchischen, die Landesgrenzen überschreitenden Organismus, den die katholische Kirche bildet und bildet, auch die Anerkennung der Möglichkeit einer kirchlichen Gerichtsbarkeit auswärtiger Oberer. Die spätere Aufhebung der Art. 15, 16 hatte, wie schon erwähnt, keine rückwirkende Kraft; soweit die Verfassungsartikel frühere Vorschriften beseitigt hatten, sind diese durch die Aufhebung der Artikel nicht wieder in Kraft getreten. Übrigens enthält jetzt die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in ihrem Art. 137 Abs. 3 S. 1 wieder eine dem Art. 15 (Halb. 1) a. a. D. entsprechende Bestimmung.

Die Revision versucht, den vom Kläger behaupteten, im Antrag II erwähnten sog. bürgerlichrechtlichen Vertrag auch mit dem Antrag I in Verbindung zu bringen, und unterstellt diesem Antrage, daß der Kläger auch durch ihn ausschließlich seine Rechte wirtschaftlichen Inhalts festgestellt wissen wolle. Beides erscheint verfehlt. Denn der Antrag I richtet sich schlechthin auf die Feststellung der Mitgliedschaft. Unter I 3 werden nur gewisse, sich nach der Meinung des Klägers aus der fortbestehenden Mitgliedschaft ergebende Folgerungen gezogen, die als solche ebensowenig wie das Fortbestehen der Mitgliedschaft selbst in einem bürgerlichen Rechtsstreit zur Entscheidung gestellt werden können. Inwiefern der in der schriftlichen Revisionsbegründung angezogene Art. 136 Abs. 1 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 für die Zulässigkeit des Rechtswegs sprechen soll, ist nicht erkennbar.

3. Mit dem Antrage II betreibt der Kläger die Feststellung, daß der „bürgerlichrechtliche“, zwischen ihm und der Beklagten für

seine Lebenszeit auf gemeinsamen Erwerb und auf gemeinsamen Besitz und Genuß des Erworbenen eingegangene Vertrag nicht aufgelöst sei, sondern auch heute noch zu Recht bestehe. Das Berufungsgericht sieht den Rechtsweg für diesen Feststellungsanspruch als zulässig an, weist den Anspruch aber als unbegründet ab. In Wahrheit ist der Rechtsweg auch insoweit unzulässig. Für die Zulassung des Rechtswegs kommt es grundsätzlich auf die materielle rechtliche Natur des Rechtsverhältnisses an, aus dem der Kläger Ansprüche herleitet. Ist dieses Rechtsverhältnis öffentlichrechtlicher Natur, so ist der Rechtsweg verschlossen; gehört es dem Privatrecht an, so wird der Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte gewährt; beides unbeschadet der sich aus besonderen Gesetzen oder aus der geschichtlichen Entwicklung (RGZ. Bb. 111 S. 213) ergebenden Abweichungen. Ist ein Streit hiernach infolge seines Rechtsstoffs der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte entzogen, so wird der Rechtsweg auch nicht dadurch zulässig, daß der Kläger den seinem Ansprüche zugrunde gelegten Rechtsvorgang einen bürgerlichrechtlichen Vertrag nennt. Der Kläger muß vielmehr einen Tatbestand behaupten, aus dem sich die privatrechtliche Natur des angeblichen Vertragsverhältnisses ergibt (RGZ. Bb. 83 S. 306, Bb. 105 S. 39). Im vorliegenden Falle will der Kläger angenommen wissen, daß gleichzeitig mit seinem durch die Professleistung erfolgten Eintritt in den Franziskanerorden zwischen ihm und der Rheinisch-westfälischen Ordensprovinz ein bürgerlichrechtlicher, von ihm als Gesellschaftsvertrag bezeichneter Vertrag geschlossen worden sei; dieser Vertrag habe für jene Ordensprovinz bürgerlichrechtliche Verpflichtungen begründet, in welche die verklagte Ordensprovinz bei ihrer Neugründung eingetreten sei. Der Kläger hat aber keinen Tatbestand behauptet, in dem die Abschließung eines solchen Vertrags gefunden werden könnte. Seine Ausführungen kommen darauf hinaus: In der Ablegung der Gelübde liege, abgesehen von anderem, der Abschluß eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts zwischen dem Orden als dem einen und dem Professoren als dem anderen Vertragsteile. Dieses Rechtsgeschäft gewähre beiden Teilen Rechte und Pflichten. Der Orden sei berechtigt, über die Dienste des Mitglieds für seine Zwecke zu verfügen, übernehme dagegen die Verpflichtung, den Professoren zum Mitbesitz und zum Mitgenuß des durch gemeinsame Arbeit aller Mitglieder Erworbenen zuzulassen und ihm

auf diese Weise Unterhalt zu gewähren. Auf diese Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten würden die Novizen vor der Professleistung besonders hingewiesen. Hierfür hat sich der Kläger auf Zeugnisse aus dem kirchenrechtlichen Schrifttum berufen. Von den angeführten Schriftstellern sagt v. Hobe-Gelting (Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden 1903 S. 8):

„Das Gelübde erscheint dem kanonischen Recht an und für sich als ein einseitiges Rechtsgeschäft . . . Es liegt aber in der Profess außerdem auch der Abschluß eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts zwischen dem Orden als dem einen, dem Professenden als dem anderen Kontrahenten und dieses Rechtsgeschäft wird von dem kanonischen Recht in einen fast unbemerkbaren Zusammenhang mit dem Gelübde gebracht. Es verpflichtet sich der Eintretende zur Ablegung seiner ganzen vermögensrechtlichen Persönlichkeit und ihrer Übertragung auf den Orden, der Orden dagegen zur Aufnahme des Gelobenden in seine Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten, welche die Regeln derselben ihren Mitgliedern geben bzw. auferlegen. Der Orden übernimmt als Gegenleistung für die Vermögensübergabe die Pflicht, für den Unterhalt des Religiösen zu sorgen.“

Ähnlich A. F. August Mayer (Die Professio religiosa 1895 S. 3):

„Daß . . . bei der Professio eine beiderseits bindende Übereinkunft zwischen dem Professenden und dem Orden . . . unterfließt, läßt sich nicht leugnen, aber daß die Professio selbst diese Übereinkunft sein soll, muß bestritten werden. Der Vertrag mit dem Orden ist vielmehr ein Mittel zum Zwecke der Professio.“

Ferner Ritter von Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes Bd. II 1908 S. 800):

„Da die Profess nicht nur den Regularen verpflichtet, sondern auch dem Orden gegenüber berechtigt und derart für den letzteren lästige Rechtsfolgen entstehen läßt, so kann die Profess weniger als eine der Annahme bedürftige Schenkung der Person des Profitenten denn vielmehr als zweiseitiges Rechtsgeschäft angesehen werden, worin der eine Teil sich dem Orden tradiert und von dem Orden als zweiten Kontrahenten als Mitglied akzeptiert wird und zwar beiderseits regelmäßig in bleibender, unwiderruflicher Weise.“

Diese Schriftsteller, die ein in der Profess liegendes oder bei ihr

„unterfließendes“ zweiseitiges Rechtsgeschäft annehmen, vertreten diese Meinung nur auf dem Boden des kanonischen Rechtes. Ob nach kanonischem Recht ein vertragmäßiger Anspruch des Klägers auf Mitbesitz und Mitgenuß oder auf Unterhalt entstanden ist und trotz der Ausschließungsvorgänge fortbesteht, ist aber keine Frage, die in einem bürgerlichen Rechtsstreite zum Austrage gebracht werden könnte. Daß bei ober anläßlich der Professeleistung des Klägers etwas vorgenommen worden sei, was außerhalb des Rahmens des kirchenrechtlich Gebotenen oder Üblichen läge und den Tatbestand eines bürgerlichrechtlichen Vertragschlusses enthielte, hat der Kläger nicht dargelegt. So, wie der Feststellungsantrag II begründet ist, muß auch er wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen werden, ohne daß zu der Frage Stellung zu nehmen ist, ob nach katholischem Kirchenrecht bei der Professeleistung ein Vertrag über gemeinsamen Erwerb und gemeinsamen Besitz oder auf Unterhaltsgewährung abgeschlossen wird, oder ob ein Anspruch hierauf, wie es der herrschenden Lehre entspricht, nur als eine der vom kanonischen Gesetze bestimmten Folgen der Professeleistung in Betracht kommt.

4. Der Antrag III auf Zahlung von 5000 *M* als einem Teilbetrag der für die Zeit vor der Klagerhebung rückständigen Unterhaltssumme nebst Zinsen wird in erster Reihe auf den schon im vorigen Abschnitt (Nr. 3) behandelten Vertrag, in zweiter Reihe auf die Satzung, in dritter Reihe auf unerlaubte Handlung gegründet. Daß es sich bei dem ersten dieser drei Klagegründe um ein Rechtsverhältnis kirchenrechtlicher, also öffentlichrechtlicher Natur handelt, ist im vorigen Abschnitt dargelegt. Um ein Rechtsverhältnis derselben rechtlichen Natur handelt es sich aber auch bei dem zweiten Klagegrunde, mag dabei an die für den ganzen Orden geltende Satzung, die *Regula et Constitutiones Generales Fratrum Minorum*, oder an besondere Gesetze der verlagten Ordensprovinz gedacht sein. In demselben Sinne hat auch bereits der Oberste Gerichtshof in Wien am 17. März 1908 (*Arch. für kath. Kirchenrecht* Bd. 88 S. 493) auf die Unterhaltsklage eines ausgeschlossenen Ordensmitglieds gegen seine Ordenskorporation entschieden, daß sich ein privatrechtlicher Unterhaltsanspruch weder aus der feierlichen Professe noch aus den Ordensregeln erschließen lasse. Mit Bezug auf die beiden ersten Klagegründe des Anspruchs III ist daher auch dieser Anspruch nicht, wie es im Berufungsurteil ge-

sehen ist, als unbegründet, sondern wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen.

Den Klagegrund der unerlaubten Handlung hat der Kläger in doppelter Weise geltend gemacht.

a) Schon im ersten Rechtszuge hat er ausgeführt: Die Beklagte habe ihn am 15. Mai 1914 unrechtmäßigerweise und mit Gewalt aus seinem Kloster, in dem er seinen rechtmäßigen Mitbesitz und Lebensunterhalt gehabt habe, entfernt und ihn damit seines Mitbesitzes und seines Lebensunterhalts beraubt. Dies Verhalten verpflichte sie, ihm Schadensersatz zu leisten, also nach § 249 BGB. ihm Unterhalt zu gewähren. Diese Begründung des Anspruchs auf Unterhaltzahlung stellt sich als ein vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (so RGZ. Bd. 70 S. 398, Bd. 87 S. 119) als unzulässig zurückgewiesener Versuch dar, den aus einem öffentlichrechtlichen Verhältnis hergeleiteten und deshalb dem ordentlichen Rechtsweg entzogenen Anspruch durch seine Einkleidung in eine Schadensersatzforderung vor den ordentlichen Richter zu bringen.

b) Im zweiten Rechtszuge hat der Kläger den Zahlungsanspruch auch auf § 945 RPD. gestützt. Er hat geltend gemacht: Der Vorsteher (Guardian) des Klosters in N. habe gegen ihn im Auftrage des Vorstehers (Provinzials) der verklagten Ordensprovinz eine einstweilige Verfügung vom 4. Mai 1914 auf seine Entfernung aus dem Kloster erwirkt. Diese am 15. Mai 1914 durch den Gerichtsvollzieher vollstreckte einstweilige Verfügung sei durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 6. Januar 1917 aufgehoben worden; sie sei von Anfang an ungerechtfertigt gewesen. Das Berufungsgericht hat diese Begründung des Anspruchs als eine nach § 527 RPD. infolge des Widerspruchs der Beklagten unzulässige Klageänderung zurückgewiesen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch der Schadensersatzanspruch aus § 945 RPD. ist freilich als Anspruch aus unerlaubter Handlung im weiteren Sinne zu betrachten (RGZ. Bd. 74 S. 249, Bd. 104 S. 250, Bd. 106 S. 291). Es handelt sich um einen eigenartigen Fall von Gefährdungshaftung: Wer von dem außerordentlichen Rechtsbehelf der einstweiligen Verfügung Gebrauch macht, tut dies, auch wenn ihm bei der Erwirkung der Maßregel kein Verschulden zur Last fällt, auf eigene Gefahr. Er haftet auf Schadensersatz, wenn sich die einstweilige Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt er-

weist. Zur Begründung eines Schadenersatzanspruchs aus § 945 RPD. gehört hiernach notwendigerweise seine Anknüpfung an eine einstweilige Verfügung. So hat der Kläger seinen Zahlungsanspruch aber im ersten Rechtszuge nicht begründet, in dem er zwar von der gegen ihn am 15. Mai 1914 angewendeten Gewalt, aber nicht davon gesprochen hat, daß damals gegen ihn eine einstweilige Verfügung vollzogen worden sei.

5. In dem Hilfsantrag IV stellt sich der Kläger auf den von der Beklagten vertretenen Standpunkt, daß er nicht mehr ihr Mitglied sei. Er begehrt für diesen Fall die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn den zur Zeit seines Ausscheidens auf ihn entfallenden Teil ihres Vermögens zu zahlen. Der Kläger denkt dabei an den in § 788 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB. einem ausscheidenden Gesellschafter gegebenen Anspruch auf Zahlung eines Betrags, der dem Werte dessen entspricht, was er bei der Auseinandersetzung über das Gesellschaftsvermögen erhalten hätte, wenn die Auseinandersetzung zur Zeit seines Ausscheidens aus der Gesellschaft erfolgt wäre. Diese Bestimmung des in § 54 Satz 1 BGB. in Bezug genommenen Gesellschaftsrechts ist indessen nachgiebiger Natur. Sie kann, falls sie für einen Verein nicht paßt, durch dessen Verfassung auch stillschweigend ausgeschlossen werden; und diese Ausschließung ist bei einem Verein als die Regel anzusehen, da sein Vermögen dem Vereinszwecke dauernd erhalten bleiben soll (vgl. Planck, BGB. 4. Aufl. § 54 Anm. 8 unter 1 Abs. 3; Komm. von RG-Räten 5. Aufl. § 54 Anm. 1 S. 68). Eine Abweichung von dieser Regel kann aus dem Wesen der Ordensgemeinschaft nicht entnommen werden. Wenn der Kläger darauf hinweist, daß er, im Gegensatz zu den Mitgliedern anderer Vereine, seine ganze Arbeitskraft Jahrzehnte lang dem Ordensverbande gewidmet und auf die Schaffung eines eigenen Vermögens verzichtet habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß alle Verpflichtungen und Beschränkungen, die ein Ordensmitglied bei der Profeßleistung auf sich nimmt, als aus religiöser Überzeugung frei gewollt und nicht als in der Absicht auf eine privatrechtliche Gegenleistung oder Entschädigung übernommen erscheinen (so auch der Oberste Gerichtshof in Wien a. a. D. S. 494).

Der Antrag IV ist danach vom Berufungsgericht mit Recht als unbegründet abgelehnt worden. Alle übrigen Anträge unterliegen, wie gezeigt, einer Prozeßabweisung.